

Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 22.03.2012 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades am Tage der Lösung.
Die Zehnerkarten gelten für zehn **einmalige Benutzungen** und haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Bei den Zehnerkarten ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tage oder je einmalige Benutzungen an verschiedenen Tagen erfolgen.
Die Saisonkarte und die Familienkarten sind ab dem sechsten Lebensjahr mit einem Lichtbild zu versehen und haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (4) Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Verlorengegangene und nicht ausgenutzte Zehnerkarten werden nicht ersetzt.
- (6) Bei der Schließung aufgrund
 - a. unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b. schlechtem Wetter,
 - c. höherer Gewaltwerden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§2

(1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

1. Tageseintrittskarten

1.1	Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche	2,00 €
1.2	Tageseintrittskarten für Erwachsene	4,50 €
	Kinder und Jugendliche ab 18:00 Uhr	1,00 €
	Erwachsene ab 18:00 Uhr	3,00 €

2. Zehnerkarten

3.1	Kinder und Jugendliche (3 Jahre übertragbar)	16,00 €
3.2	Erwachsene (3 Jahre übertragbar)	40,00 €
3.3	Erwachsene ab 18:00 Uhr (3 Jahre übertragbar)	27,00 €
3.4	Kinder u. Jugendliche ab 18:00 Uhr (3 Jahre übertragbar)	9,00 €

3. Saisonkarten

5.1	Kinder und Jugendliche	30,00 €
5.2.1	Erwachsene	80,00 €

4. Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)

6.1	1. Erwachsener	70,00 €
	2. Erwachsener	70,00 €
	1. Kind und jedes weitere Kind je	15,00 €

5. Aquafitkurs

5.1	10 Termine	50,00 € zzgl. Eintrittsgebühr
-----	------------	-------------------------------

6. Schwimmkurs

6.1	5 x 1 Stunde	22,50 € zzgl. Eintrittsgebühr
-----	--------------	-------------------------------

Für Schüler/innen, Studentinnen/Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr ausüben, gelten jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und unter Vorlage des entsprechenden Ausweises die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.

Eine volljährige Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt.

(2) Für Kinder bis zu 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu entrichten.

(3) Für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 1,50 € und für Erwachsene 2,00 €.

Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis zu entrichten.

(4) Für die Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(5) Besitzer/innen von Familienkarten, Saisonkarten und Zehnerkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.

Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader	30,00 €
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.	

(6) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde	15,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde	15,00 €

§3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.04.2010 außer Kraft.

Tarp, den 10. April 2012

GEMEINDE T A R P
1. stellv. Bürgermeister

gez. R. Wiese